



# Steuern

in der Vermögensverwaltung

WEBINAR  
VERMÖGENSMAGAZIN

SEPTEMBER 2023

# Risikohinweis

Die in diesem Webinar enthaltenen Darstellungen und Empfehlungen wurden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und stellen die persönliche Meinung des Verfassers dar.

Es kann – aufgrund der Dynamik der Rechtsentwicklung und Vielzahl von offenen Verfahren – keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Dieses Webinar stellt keine individuelle Anlageberatung sowie steuerliche und / oder juristische Beratung dar und kann diese auch nicht ersetzen.

Daher ist eine Haftung oder Inanspruchnahme jedweder Art ausgeschlossen.



# Frank Konewka

- Studium der BWL, insb. Steuerlehre an der Technischen Universität Dresden (Abschluss Diplom-Kaufmann)
- Steuerberaterexamen vor der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
- Zertifizierter Berater für Kryptowerte und Steuern (WIRE)
  - Seit 2001 Rechtsanwalt
- Mehrjährige Tätigkeit als angestellter Steuerberater in Dresden
  - Mehrjährige Tätigkeit in Rechtskanzleien in Leipzig
- Selbstständiger Steuerberater in eigener Kanzlei seit 2010 (ab 2014 GmbH)
  - Selbstständig seit 2011
  - Spezialisiert auf Erbrecht, Vermögensaufbau
- Seit über 20 Jahren Börsenerfahrung
  - Mein geldspeicher.de
- Aktien (Dividenden) und Optionen (Stillhaltergeschäfte)



# INHALT

ERTRÄGE AUS BETEILIGUNGEN AN KAPG

STILLHALTERPRÄMIEN XETRA/GOLD

ERTRÄGE AUS VERÄUßERUNGEN AN KAPG

VERLUSTVERRECHNUNG



# Grundlagen der Besteuerung

im privaten Bereich

# Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

- Besteuerung der Einnahmen mit 25% zzgl. 5,5% SolZ und ggf. KiSt
- kein Abzug tatsächlicher Werbungskosten
- dafür Sparer-Pauschbetrag i.H.v. 1.000,- €
- komplizierte Verlustverrechnung
- komplexe Besteuerung von Optionen
- Abschaffung geplant



„Schade, dass man  
die SPD nicht  
**shorten** kann.“

(Zitat eines Abonnenten)

# Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften - Privatvermögen

- Dividenden im PV = Einkünfte aus KapV, § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG
- Keine WK, sondern Sparer-PB i.H.v. EUR 1.000,- EUR, § 20 Abs. 9 S. 1 EStG
- Abgeltungssteuer 25%, § 32d Abs. 1 S. 1 EStG
- Solidaritätszuschlag 5,5%, § 4 SolzG
- **Gesamtbelastung 26,375%**



- Etwaige ausländische Quellensteuern können auf Einkommensteuer angerechnet werden
- Quellensteuererstattungsanträge über <https://divizend.com/>

# Erträge aus Veräußerungen von Kapitalgesellschaften - Privatvermögen

- Veräußerungen im PV = Einkünfte aus KapV, § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG
- Keine WK, sondern Sparer-PB i.H.v. EUR 1.000,- EUR, § 20 Abs. 9 S. 1 EStG
- Abgeltungssteuer 25%, § 32d Abs. 1 S. 1 EStG
- Solidaritätszuschlag 5,5%, § 4 SolzG
- **Gesamtbelastung 26,375%**



- Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, § 20 Abs. 6 S. 1 EStG
- Verlustverrechnung nur i.H.v. EUR 20.000 bei Termingeschäften oder bei wertloser Ausbuchung, § 20 Abs. 6 S. 5 ff. EStG



# Stillhalterprämien

## BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Rz. 25 – 26, 33 - 34

- Nach dem 31.12.2008 vereinnahmte Stillhalterprämien gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG); die der 25%igen AbgSt unterliegen (*vor dem 01.01.2009 -> sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG*).
- Eine im Fall eines Gegengeschäfts gezahlte Glattstellungsgebühr führt zur Annahme eines negativen Kapitalertrags -> Einstellung in Verlustverrechnungstopf (*im Zeitpunkt der Zahlung; auch bei Stillhaltergeschäft vor dem 01.01.2009*)

# Stillhalterprämien

## BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Rz. 26, 34

- Der vom Stillhalter bei Ausübung gezahlte Barausgleich (cash settlement) durfte nach bisheriger Auffassung der FinVerw. (vgl. **Rz. 26** und **34**) nicht von der Stillhalterprämie abgezogen bzw. in den Verlustverrechnungstopf eingestellt werden.
- Demgegenüber hatte der **BFH** in der **Pressemitteilung Nr. 37 vom 09.04.2008** zu einem zur alten Rechtslage ergangenen Urteil bereits angedeutet, dass der vom Stillhalter gezahlte Barausgleich ab Einführung der AbgSt steuerlich berücksichtigt werden müsse.

**Begründung:** Optionsgeschäfte jeglicher Art führen bei der AbgSt zu EK aus Kapitalvermögen (§20 EStG), so dass Verluste aus Basisgeschäften mit Einkünften aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden können.

***Die FinVerw. hatte die Ausführungen des BFH aber bisher ignoriert.***

# Stillhalterprämien

## BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Rz. 26, 34

- Der BFH hat allerdings mit **Urteil vom 20.10.2016 – VIII R 55/13** zur neuen Rechtslage entgegen (!) der Auffassung der FinVerw. in den **Rz. 26** und **34** ab 2009 entschieden, dass
  - der bei Optionsgeschäften im Rahmen des Basisgeschäfts gezahlte Barausgleich (sog. Cash-Settlement)
  - beim Stillhalter zu einem steuerlich abzugsfähigen Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 a EStG führt
  - der mit allen positiven Kapitaleinkünften i.S.d. § 20 Abs. 1 und 2 EStG verrechnet werden kann
  - dies sei aufgrund des grundlegenden Systemwechsels (-> ab 2009 ist alles „steuerverstrickt“) verfassungsrechtlich gerechtfertigt.
- Die FinVerw. folgt der Rechtsprechung des BFH und hat die **Rz. 26, 34** und **44** mit **BMF-Schreiben vom 12.04.2018** entsprechend angepasst.

# Stillhalterprämien – BMF vom 11.07.2023

Seite 3 Randnummer 118 wird wie folgt gefasst:

## „6. Verluste (§ 20 Absatz 6 EStG)

### **Verlustverrechnung**

118 Der Verlustausgleich nach § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG findet nur im Rahmen der Veranlagung statt, vgl. Rn. 229a, 233.

Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen und Glattstellungsgeschäften, können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien ausgeglichen werden, soweit die Verluste nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 20.000 €. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt. Verluste aus Stillhaltergeschäften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG (z. B. durch entsprechende Glattstellungsgeschäfte) werden von § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG nicht erfasst.

# Stillhalterprämien – Beispiel

Short Open Positions											
Symbol	Account	Open	Quantity	Mult	Cost Price	Cost Basis	Close Price	Value	Unrealized P/L	% of NAV	Code
Equity and Index Options											
CHF											
Total						-50,306.10		-51,536.00	-1,229.90	18.05	
Total in EUR						-50,829.28		-52,071.97	-1,242.69		
EUR											
Total						-195,138.60		-189,280.00	5,858.60	65.60	
USD											
Total						-55,909.16		-50,499.19	5,409.97	16.35	
Total in EUR						-52,232.57		-47,178.36	5,054.21		
Total Equity and Index Options in EUR						-298,200.45		-288,530.34	9,670.12		

# Wichtiges Urteil für Optionshändler

- Der Bundesfinanzhof hat ein wichtiges Urteil für Optionshändler gesprochen
- Bisher galt das sogenannte Zu- und Abschlussprinzip bei der Vereinnahmung von Stillhalterprämien für ein Optionsgeschäft in einem Jahr und Zahlung der Glattstellungsprämie in einem anderen Jahr

# Bisherige Regelung der Stillhalterprämie im Detail

Seit der Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 1.1.2009 sind unter Beachtung des allgemein bei Überschusseinkünften geltenden Zu- und Abflussprinzips des § 11 EStG bei Stillhaltegeschäften mit periodenüberschreitendem Zu- und Abfluss die erhaltenen Stillhalterprämien bei ihrem Zufluss zu versteuern. Aufwendungen für Glattstellungsgeschäfte sind hingegen grundsätzlich erst zum **Zeitpunkt ihres Abflusses** geltend zu machen.

§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG ordnet eine „getrennte“ Besteuerung der Stillhalterprämie und der Glattstellungsgeschäfte an, ohne den Barausgleich zu regeln (vgl. BFH, Urteil v. 20.10.2016, VIII R 55/13, BStBl 2017 II S. 264).

# Das Urteil

- Sachverhalt: Streitig ist, in welchem Veranlagungszeitraum gezahlte Prämien für Glattstellungsgeschäfte im Zusammenhang mit Einnahmen aus Stillhalterprämien bei periodenübergreifenden Optionsgeschäften steuerlich zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung der Klägerin sind sie im Veranlagungsjahr des Bezugs der jeweiligen Stillhalterprämien zu berücksichtigen. Das FG der ersten Instanz entschied dagegen, dass die Aufwendungen für die Glattstellungsgeschäfte im Jahr des Abflusses zu berücksichtigen seien (FG München, Urteil v. 28.9.2021 – 6 K 1458/19).
- Die hiergegen gerichtete Revision hatte Erfolg:
- Aufwendungen für die den Stillhalterprämien zugehörigen Glattstellungsgeschäfte mindern nach 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG – in Ausnahme zu § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG (sog. Abflussprinzip) – die Einnahmen in dem VZ, in dem die Stillhalterprämien vereinnahmt wurden.
- Es handelt sich insoweit um ein rückwirkendes Ereignis i.S. des 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.
- Ergibt sich dabei für das einzelne Stillhalter-/Glattstellungsgeschäft ein Verlust (eine negative Differenz), ist dieser abzugsfähig und unterliegt nicht dem Werbungskostenabzugsverbot nach 20 Abs. 9 EStG.



# Das Urteil

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) tätigte diverse Optionsgeschäfte. Im Streitjahr (2013) tätigte sie folgende periodenübergreifende Stillhalter- und Glattstellungsgeschäfte:

- Sie schloss am 06.03.2013 jeweils Glattstellungsgeschäfte (Glattstellungsgeschäfte 1) ab, die zu Aufwendungen in Höhe von 234.046,55 € und 119.065,83 € führten. Diese betrafen Kauf- (Zufluss der Stillhalterprämien im Jahr 2012 in Höhe von 221.975,42 €) und Verkaufsoptionen (Zufluss der Stillhalterprämien im Jahr 2012 in Höhe von 207.530,41 €) auf den Deutschen Aktienindex mit unterschiedlichen Basispreisen, die sie am 18.12.2012 eingeräumt hatte.
- Am 19.12.2013 räumte sie Kauf- (Zufluss der Stillhalterprämien im Streitjahr in Höhe von 408.688,50 €) und Verkaufsoptionen (Zufluss der Stillhalterprämien im Streitjahr in Höhe von 496.390,50 €) ein und tätigte bezüglich dieser Kauf- und Verkaufsoptionen am 21.01.2014 jeweils Glattstellungsgeschäfte (Glattstellungsgeschäfte 2), die zu Aufwendungen in Höhe von 571.490,13 € und 380.427,66 € führten.



- Der Bundesfinanzhof hat der Klägerin recht gegeben und Aufwendungen, für die den Stillhalterprämien zugehörigen Glattstellungsgeschäfte mindern die Einnahmen aus dem Veranlagungszeitraum, in dem die Stillhalterprämien zugeflossen sind. Dennoch kommt es nun zu einigen praktischen Problem, die wir im nächsten Abschnitt behandeln.

# Synopse an einem praktischen Beispiel

- Eine Option wird 2020 verkauft und 100 € Prämie werden eingenommen
- Die Option wurde 2021 für 30 € zurückgekauft (Gewinn 70 €)

Alte Regelung	Neue Regelung nach BFH-Urteil
Versteuerung 2020: 100 € Prämieeinnahme	Versteuerung 2020: 70 € Prämieeinnahme
Der Gewinn ist im Jahr 2020 zu versteuern, da die Steuerfestsetzung für das Jahr, in dem eine Stillhalterprämie vereinnahmt worden ist, gilt. Bei einem Cash Secured Put hat dies keine großen steuerlichen Auswirkungen. Werden aber komplexe Optionsstrategien wie ein Butterfly gehandelt, kann dies zu einer extrem hohen Steuerlast führen, obwohl noch kein Gewinn erzielt wurde oder die Position sogar im Minus ist. Daher galt: Alle Short-Optionen zwingend vor Jahreswechsel schließen!	Der Bundesfinanzhof hat der Klägerin recht gegeben und Aufwendungen, für die den Stillhalterprämien zugehörigen Glattstellungsgeschäfte mindern die Einnahmen aus dem Veranlagungszeitraum, in dem die Stillhalterprämien zugeflossen sind. Dennoch kommt es nun zu einigen praktischen Problem.

# Praktische Probleme

- Mit dem Urteil gibt es nun einige praktische Probleme, nehmen wir hierzu eine Option, die 5 Jahre Laufzeit hat. Nach dieser Regelung müsste ein 5 Jahre alter Bescheid rückwirkend geändert werden. Dazu bleibt offen, wie dies deutsche Banken mit der sofortigen Einbehaltung der Abgeltungsteuer regeln, dies wurde in diesem Urteil nicht explizit entschieden.
- Tipp: Wenn möglich, alle Short-Optionen zum Jahresende weiterhin schließen!

# Fazit



- Der Bundesfinanzhof hat der Klägerin recht gegeben und Aufwendungen, für die den Stillhalterprämien zugehörigen Glattstellungsgeschäfte mindern die Einnahmen aus dem Veranlagungszeitraum, in dem die Stillhalterprämien zugeflossen sind. In der Praxis ergeben sich hier aber weitere Probleme, denn bei sehr langlaufenden Optionen müssten Bescheide, die jahrelang her sind, noch geändert werden.
- Wir empfehlen daher weiterhin:  
**Alle Short-Optionen zum Jahresende zu schließen!**

# BFH-Urteil zu Zertifikaten

- BFH zur Berücksichtigung von Verlusten aus sog. Vollrisikozertifikaten
- BFH, Urteil VIII R 16/16 vom 29.10.2019
- Leitsatz
- nach dem 30.06.2009 realisierte Verluste aus der Veräußerung von sog. Vollrisikozertifikaten, die nach dem 14.03.2007 angeschafft wurden, unterfallen **§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7**, Abs. 4, Abs. 6 **EStG** i. d. F. des Streitjahres



# Gold / Xetra- und Euwax Gold-Zertifikate im Privatvermögen

- Grundsätzlich gilt **im Privatvermögen** für Gewinne aus der Veräußerung von Gold außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist nach § 23 Absatz 1 Nr. 2 EStG die Steuerfreiheit.
- Xetra-Gold ist sogenannter börsengehandelter Rohstoff (Exchange-Traded Commodity, ETC).
- Zwar sind ETCs im Grunde Zertifikate, bergen also ein sog. Emittentenrisiko. Geht der Emittent pleite, können die Anleger ihr gesamtes Kapital verlieren.
- Im Gegensatz zu herkömmlichen Zertifikaten sind Gold-ETCs aber mit physischem Gold besichert.
- Wer Anteile an Gold-ETC kauft, sollte darauf achten, ob der Anbieter einen Auslieferungsanspruch für das gebunkerte Gold schon ab dem ersten Gramm verbrieft.
- Die meisten Gold-ETCs, etwas iShares Physical Gold, sind zwar mit physischen Gold besichert, aber Anleger können sich das Gold nicht ausliefern lassen.
- Bei Xetra-Gold und Euwax-Gold Zertifikaten können Investoren dagegen verlangen, dass der Gegenwert ihres Investments in physischem Gold an ihre Hausbank geliefert wird.
- Ist dies der Fall, sind Veräußerungsgewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist im Privatvermögen steuerbefreit.

# Verlustverrechnung bis 31.12.2019

- (§ 20 Abs. 6 EStG) - materiell- und verfahrensrechtliche Regelungen zur Verlustverrechnung, zum Verlustausgleich und zum Verlustabzug im Zusammenhang mit Verlusten aus Kapitalvermögen
- keine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten
- Verlustvortrag
- kein Bankinterner Verlustausgleich, aber in ESt-Erklärung möglich (Verlustbescheinigung – 15.12.)
- **Aktienverluste dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien** verrechnet werden
- Aktiengewinne dürfen mit Verlusten aus CfDs etc. verrechnet werden

## § 20 Abs. 6 EStG 2019

- <sup>1</sup>Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach [§ 10d](#) abgezogen werden.
- <sup>2</sup>Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.
- <sup>3</sup>[§ 10d Absatz 4](#) ist sinngemäß anzuwenden.
- <sup>4</sup>Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.
- <sup>5</sup>Verluste aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, dürfen nur verrechnet werden oder mindern die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt, wenn eine Bescheinigung im Sinne des [§ 43a Absatz 3 Satz 4](#) vorliegt.



# Verlustverrechnung bis 31.12.2019

## Aktien Verlustverrechnungstopf

- Realisierte Gewinne aus Aktien
- Realisierte Verluste aus Aktien

*Hinweis:* Nur Netto-Gewinne können in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf übertragen werden!



## Allgemeiner Verlustverrechnungstopf

- Zinsen und Dividenden
- G/V aus Zertifikaten, Fonds, Anleihen und Derivaten
- Optionsgeschäfte
- Stückzinsen
- Netto-Gewinne aus Aktien



## Abgeltungsteuer

**25% (26,375% inkl. Soli)**

Steuerfrei bleiben der Sparerpauschbetrag in Höhe von 1.000,- Euro für Einzelpersonen bzw. 2.000,- Euro für Eheleute und Lebenspartnerschaften

## § 20 Abs. 6 EStG ab 2020

<sup>1</sup>Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. <sup>2</sup>Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. <sup>3</sup>§ 10d Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden. <sup>4</sup>Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß. <sup>5</sup>Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in Höhe von 20 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 20 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 verrechnet werden dürfen. <sup>6</sup>Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur in Höhe von 20 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 20 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen. <sup>7</sup>Verluste aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, dürfen nur verrechnet werden oder mindern die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt, wenn eine Bescheinigung im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 4 vorliegt.

## § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG ab 2020

<sup>6</sup>Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur in Höhe von 20.000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 20.000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.

# Allgemeines

RN 59

§ 20 Absatz 2 Satz 2 EStG stellt klar, dass als Veräußerung neben der entgeltlichen Übertragung des - zumindest wirtschaftlichen - Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsmäßige Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Einlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist. Entsprechendes gilt für die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG in eine Kapitalgesellschaft. Die Sicherungsabtretung ist keine Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift. Eine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (BFH-Urteil vom 12. Juni 2018, VIII R 32/16, BStBl 2019 II S. 221).

**Bei der Veräußerung von wertlosen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG ist die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen. Von einer Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes ist regelmäßig auszugehen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, ist gleichfalls regelmäßig von der Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes auszugehen.**

# Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall)

RN 63

Die Einziehung wertloser Wertpapiere führt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 7, Satz 2 und Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust.

Ein Wertpapier ist wertlos, wenn es

- aufgrund der **Insolvenz** des Emittenten eingezogen,
- infolge der **Herabsetzung des Kapitals** ausgebucht (BFH-Urteil vom 3. Dezember 2019, VIII R 34/16, BStBl 2020 II S. 836) oder
- infolge des Erreichens der **Knock-out-Schwelle** ausgebucht wurde.

Dies gilt grundsätzlich nur für Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, vgl. § 52 Absatz 28 Satz 11, 16 und 17 EStG. Die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ist zu berücksichtigen (s. auch Rn. 118).“

## § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG ab 2021

<sup>5</sup>Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 (**Termingeschäfte**) dürfen nur in Höhe von **20.000 Euro** mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 (**Termingeschäfte**) und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 (**Stillhaltergeschäfte**) ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je **Folgejahr** nur bis zur Höhe von **20.000 Euro** mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 verrechnet werden dürfen.

# Verlustverrechnungskreise im PV

## Übersicht: Verlustverrechnung im Veranlagungsverfahren ab 2020 / 2021

Verrechnung von Verlusten aus	mit	Veräußerungsgewinnen aus		Zinsen, Dividenden, Fondserträgen	Termingeschäfts- gewinnen, Stillhalterprämien
		Aktien	Wertpapieren		
↓	→				
<b>Topf 1:</b> gezahlte Stückzinsen, Wertpapierveräußerungen <sup>1</sup>		Ja	Ja <sup>2</sup>	Ja	Ja
<b>Topf 1:</b> Termingeschäften (-> bis 2020)		Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Topf 2:</b> Aktienveräußerungen		Ja	Nein	Nein	Nein
<b>Topf 3:</b> der <b>Ausbuchung</b> und Übertragung wertloser Wertpapiere <sup>3</sup> (-> ab 2020)		Ja bis 20.000 € p.a.	Ja	Ja	Ja
<b>Topf 3:</b> der ganz oder teilweisen <b>Uneinbringlichkeit</b> einer Kapitalforderung (-> ab 2020)					
<b>Topf 4:</b> Termingeschäften (-> ab 2021)		Nein	Nein	Nein	Ja bis 20.000 € p.a.

<sup>1</sup> Renten, Investmentfonds, Zertifikate, Schuldverschreibungen (ohne Aktien -> siehe Topf 2)

<sup>2</sup> Freibetrag von 100 T€ für Veräußerungsgewinne (Wertzuwachs ab 2018) aus vor 2009 angeschafften Fondsanteilen

<sup>3</sup> auch Aktien

# Reihenfolge der Verlustverrechnung

RN 118

Der Verlustausgleich nach § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG findet nur im Rahmen der Veranlagung statt. Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen und Glattstellungsgeschäften, können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien ausgeglichen werden, soweit die Verluste nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 20.000 €. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt.

Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG (im Folgenden: Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG) können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 € ausgeglichen werden. Dies gilt auch für die Ausbuchung wertloser Aktien. § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG findet insoweit keine Anwendung. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und jeweils in Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.



# Reihenfolge der Verlustverrechnung

RN 118

Für die Verlustverrechnung in den Verlustverrechnungskreisen ist in der Veranlagung nachfolgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1. Aktienveräußerungsgewinne/-verluste** im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG aus dem aktuellen Jahr; Aktienveräußerungsverluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG aus dem aktuellen Jahr dürfen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.
- 2. Gewinne/Verluste aus Termingeschäften** aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind); Verluste aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind) dürfen bis zur Höhe von 20.000 € und nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden.
- 3. Verluste** im Sinne des **§ 20 Absatz 6 Satz 6 EStG** aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind) dürfen bis zur Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

# Reihenfolge der Verlustverrechnung

RN 118

4. **sonstige Kapitalerträge/Verluste** aus dem aktuellen Jahr; sonstige negative Einkünfte aus dem aktuellen Jahr im Sinne des § 20 EStG dürfen mit positiven Einkünften im Sinne des § 20 EStG verrechnet werden.
5. **Verlustvorträge** im Sinne des **§ 20 Absatz 6 Satz 3 EStG** aus **Aktienveräußerungen** im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1, 3 und 4 verbleibenden Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.
6. **Verlustvorträge** im Sinne des **§ 20 Absatz 6 Satz 3 EStG** aus **Termingeschäften** im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG (die nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind) dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 2 bis 4 verbleibenden Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien nur bis zur Höhe von 20.000 € verrechnet werden.
7. **Verlustvorträge** im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG aus Verlusten im Sinne des **§ 20 Absatz 6 Satz 6 EStG** (die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind) dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1 bis 6 verbleibenden Einkünften aus Kapitalvermögen und nur bis zur Höhe von 20.000 € verrechnet werden.
8. **sonstige Verlustvorträge** im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG dürfen mit positiven Einkünften nach Verrechnung gemäß Ziffer 1 bis 7 im Sinne des § 20 EStG verrechnet werden.

# Reihenfolge der Verlustverrechnung

RN 118 Die Verlustverrechnung kann nicht auf Teilbeträge beschränkt werden.

Nach § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG hat die auszahlende Stelle unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Diese institutsbezogene unterjährige Verlustverrechnung (vgl. auch Rn. 212) ist nur zeitlich vorrangig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist im Rahmen der Veranlagung gemäß § 32d Absatz 4 EStG eine institutsübergreifende Verlustverrechnung (zwischen mehreren Depots bei unterschiedlichen auszahlenden Stellen) durchzuführen (BFH-Urteil vom 29. August 2017, VIII R 23/15, BStBl 2019 II S. 54).

# Beispiel

- Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG

## Bank A

Verluste § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ./. 12.000 €

## Bank B

Gewinne Termingeschäfte/Einkünfte Stillhalterprämien 30.000 €

Sonstiger Verlust ./. 5.000 €

Es wurde kein Freistellungsauftrag erteilt.

## Verlustvortrag zum 31. Dezember 2020:

§ 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG in Verbindung mit § 10d Absatz 4 EStG 45.000 €

## Ausweis Steuerbescheinigung (Bank A)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP 0 €

Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG ./. 12.000 €

Zeile 15 Anlage KAP

## Ausweis Steuerbescheinigung (Bank B)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP 25.000 €

davon: Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 11 EStG

und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG 25.000 €

Zeile 9 Anlage KAP

nur nachrichtlich:

Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG

und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG

vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten 30.000 €

# Beispiel

## Verlustverrechnung im Veranlagungsverfahren gemäß § 32d Absatz 4 EStG

### Einkünfte § 20 EStG:

Kapitalerträge lt. Steuerbescheinigung Bank B	25.000 €
./. Verluste § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG lt. Steuerbescheinigung Bank A	./.12.000 €
./. Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG	./. 13.000 €
./. Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Absatz 9 EStG	0 €
<b>= Einkünfte (§ 20 EStG)</b>	<b>0 €</b>

Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG zum 31. Dezember 2020	45.000 €
./. Verrechnung in 2021 ./.	13.000 €
+ Verlustüberhang Bank A aus 2021	0 €
<b>Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG zum 31. Dezember 2021</b>	<b>32.000 €“</b>

- Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG

# Wichtiges Urteil für Termingeschäfte

- Verluste aus Termingeschäften werden nur bis 20.000 € von Gewinnen abgezogen
- Finanzgericht sagt: Erlass der Steuer, falls Existenzminimum nicht gesichert (Az. 5 K1403/21, FG Köln vom 26.04.2023)
- mit Bezug auf das Grundgesetz, das eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vorsieht
- Finanzamt hat Revision eingelegt (Rev. BFH IX R 1403/21)
- BFH muss entscheiden, ob Finanzgericht korrekt entschieden hat
- Noch ist nicht sicher, dass die Revision erfolglos ist

# Das Urteil

	Lt. Steuererklärung	Lt. Bescheid
Einkommen Gewerbebetrieb	230.000 €	230.000 €
Einkommen nichtselbstständige Tätigkeit	200.000 €	200.000 €
Einkünfte Vermietung+Verpachtung	130.000 €	130.000 €
<b>Sonstige Einkünfte</b>	<b>-393.000 €</b>	<b>kein Ansatz</b>
<b>Spekulationsverluste</b>	<b>-33.000 €</b>	<b>kein Ansatz</b>
Zu versteuerndes Einkommen		560.000 €
Einkommensteuer		280.000 €
<b>Realeinkommen nach Steuern</b>	<b>-146.000 €</b>	

# Was bedeutet die Revision?

## Spekulationsverluste

- Ab 2021 kann auch im Gewinnfall das Existenzminimum gefährdet sein
- Grund: Verlustabzugsbeschränkung des § 20 Abs. 6 EStG – maximal 20.000 € Verluste werden von Gewinnen abgezogen, der Rest wird nur vorgetragen
- Auch bei Gewinnen aus Lending/Staking relevant (oft hohe Einkommensteuer)
- Verkauf der Coins aus den zuvor genannten Erträgen führt zu Spekulationsverlusten
- Spekulationsverlust mindert laut Gesetz nicht Steuer auf Rewards



# Beispiel: Futuretrading

- Trader hat in 2021 mit Future-Trades folgende Ergebnisse

Future Gewinne	=	1.220.000 €
Future Verluste	=	1.100.000 €
Steuerliche ansetzbare Verluste max. 20.000 €		
Steuerliches Einkommen	=	1.200.000 €
<b>Einkommensteuer (25% Abgeltungsteuer)</b>	=	<b>300.000 €</b>

- Nebenrechnung Existenzminimum:

Future Trades	120.000 €
-Steuerbelastung	300.000 €
<b>Effektives Einkommen (nach Steuern)</b>	<b>-180.000 €</b>

Ergebnis: Antrag auf Erlass von rund 272.500 €

# Vorgehensweise

## Betroffene

- Müssen das "Einkommen" so erklären, wie es erzielt wurde
- Steuererklärung pünktlich einreichen, Steuerhinterziehung durch zu späte Einreichung vermeiden
- Steuerbescheid abwarten
- Erlassantrag stellen unter Berufung auf Finanzgericht Köln
- Bei Ablehnung Einspruch einlegen + Antrag auf Ruhen des Verfahrens stellen

## Potentielle Betroffene

- Derzeit ist Ausgang der Revision unklar
- Wenn Bundesfinanzhof dem Finanzgericht folgt, super Gestaltungsmodell um Steuern zu sparen
- Bis dahin, hohes Risiko – auch Privatinsolvenz anmelden zu müssen
- Trader GmbH reduziert Risiko – maximal 30 % Steuersatz auf echtes Einkommen

# Fremdwährungsgewinne – Anlage KAP



Portfolio wurde von EUR zu USD  
bei einem Kurs von 1,17 \$ getauscht  
=> Fremdwährungsgewinne

## Bisher

- **Anlage SO**, da Devisengewinne und somit privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG
- Individueller Steuersatz, Verlustrücktrag etc. ...

## Aktuelle Rechtslage

- Bei verzinslichen Konten nach aktueller, geänderter Auffassung der Finanzverwaltung werden Devisengewinne nach § 20 EStG besteuert – **Anlage KAP**
- 25% Steuersatz, kein Verlustrücktrag etc ...

# Fremdwährungsgewinne – Anlage KAP

173.770,- EUR x 42% = 72.983,- EUR

173.770,- EUR x 25% = 43.442,- EUR

**Unterschied von 29.541,- EUR**

SPY 16DEC22 300 P	0.00	597.41	0.00	0.00	0.00	597.41	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	597.41
SPY 16DEC22 310 P	0.00	2,573.75	0.00	0.00	0.00	2,573.75	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2,573.75
SPY 16DEC22 330 P	0.00	1,951.79	0.00	0.00	0.00	1,951.79	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1,951.79
SPY 16DEC22 335 P	0.00	2,441.52	0.00	0.00	0.00	2,441.52	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2,441.52
SPY 16DEC22 370 P	0.00	1,663.77	0.00	0.00	0.00	1,663.77	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1,663.77
SPY 30DEC22 354 P	0.00	0.00	-26.02	0.00	0.00	-26.02	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	-26.02
SPY 30DEC22 355 P	0.00	2,416.41	0.00	0.00	0.00	2,416.41	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2,416.41
SPY 30DEC22 420 C	0.00	26.90	0.00	0.00	0.00	26.90	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	26.90
SPY 06JAN23 355 P	0.00	2,015.84	0.00	0.00	0.00	2,015.84	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2,015.84
SPY 06JAN23 385 P	0.00	0.00	-10,794.75	0.00	0.00	-10,794.75	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	-10,794.75
SPY 20JAN23 345 P	0.00	1,716.35	0.00	0.00	0.00	1,716.35	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1,716.35
SPY 20JAN23 360 P	0.00	1,255.67	0.00	0.00	0.00	1,255.67	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1,255.67
UPST 18MAR22 155.0 C	0.00	342.61	0.00	0.00	0.00	342.61	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	342.61
UPST 05AUG22 30 C	0.00	484.84	0.00	0.00	0.00	484.84	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	484.84
UPST 12AUG22 35 C	0.00	169.07	0.00	0.00	0.00	169.07	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	169.07
UPST 19AUG22 36 C	0.00	0.00	-288.70	0.00	0.00	-288.70	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	-288.70
UPST 16SEP22 45 C	0.00	422.29	0.00	0.00	0.00	422.29	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	422.29
UPST 30SEP22 40 C	0.00	147.05	0.00	0.00	0.00	147.05	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	147.05
UPST 21OCT22 30 C	0.00	130.26	0.00	0.00	0.00	130.26	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	130.26
UPST 16DEC22 30 C	0.00	123.25	0.00	0.00	0.00	123.25	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	123.25
VEA 16DEC22 40 P	0.00	567.49	0.00	0.00	0.00	567.49	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	567.49
VIX 21SEP22 23 P	0.00	531.85	0.00	0.00	0.00	531.85	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	531.85
VIX 19OCT22 75 C	0.00	0.00	-734.66	0.00	0.00	-734.66	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	-734.66
VXX 18MAR22 34.0 C	0.00	332.07	0.00	0.00	0.00	332.07	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	332.07
ZM 18MAR22 200.0 C	0.00	453.06	0.00	0.00	0.00	453.06	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	453.06
ZM 29JUL22 120 C	0.00	204.47	0.00	0.00	0.00	204.47	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	204.47
ZM 02SEP22 130 C	0.00	639.33	0.00	0.00	0.00	639.33	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	639.33
ZM 16SEP22 100 C	0.00	190.80	0.00	0.00	0.00	190.80	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	190.80
ZM 23SEP22 100 C	0.00	141.42	0.00	0.00	0.00	141.42	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	141.42
ZM 14OCT22 90 C	0.00	151.02	0.00	0.00	0.00	151.02	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	151.02
ZM 16DEC22 115 C	0.00	230.86	0.00	0.00	0.00	230.86	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	230.86
<b>Gesamt Aktien- und Indexoptionen</b>	<b>0.00</b>	<b>472,375.52</b>	<b>-349,724.51</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>122,651.02</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>122,651.02</b>
<b>Futures</b>												
ESU2	0.00	33,637.37	0.00	0.00	0.00	33,637.37	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	33,637.37
ESZ2	0.00	38,870.68	-5,897.96	0.00	0.00	32,972.73	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	32,972.73
<b>Gesamt Futures</b>	<b>0.00</b>	<b>72,508.05</b>	<b>-5,897.96</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>66,610.09</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>66,610.09</b>
<b>Devisen</b>												
CHF	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5,381.63	-485.74	0.00	0.00	4,895.89	4,895.89
USD	0.00	173,770.63	0.00	0.00	0.00	173,770.63	5,990.08	-37,307.26	0.00	0.00	-31,317.18	142,453.45
<b>Gesamt Devisen</b>	<b>0.00</b>	<b>173,770.63</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>173,770.63</b>	<b>11,371.71</b>	<b>-37,793.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>-26,421.28</b>	<b>147,349.35</b>
<b>Gesamt (Alle Vermögenswerte)</b>	<b>-921.65</b>	<b>813,275.22</b>	<b>-387,984.89</b>	<b>35,232.78</b>	<b>-100,963.30</b>	<b>359,559.80</b>	<b>20,410.65</b>	<b>-307,163.90</b>	<b>0.00</b>	<b>-348,126.24</b>	<b>-634,879.49</b>	<b>-275,319.69</b>

# Lösungsmöglichkeiten



# Fragenrunde



**FRANK KONEWKA**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Hofberg 5

02899 Ostritz OT Leuba

TEL +49 35823/7798-0

FAX +49 35823/7798-22

MAIL [info@konewka.de](mailto:info@konewka.de)

[www.konewka.de](http://www.konewka.de) | [www.trading-steuerberatung.de](http://www.trading-steuerberatung.de)

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**